

53. 1. Was ist unter „unmittelbarer Verbrauch“ im Sinne der Befreiungsvorschrift unter Ziff. 3 der Tarifstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu verstehen?

2. Ist für die Anwendbarkeit der in derselben Stelle vorgesehenen Befreiungsvorschrift, „daß die Mengen von Sachen im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind“, erforderlich, daß der Vertragswille auf so erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen gerichtet war, oder daß dieser Befreiungsgrund in der Vertragsurkunde angegeben ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1902 i. S. R. u. B. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Wekl.). Rep. II. 272/02.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch schriftliche, mit der königlichen Bergwerksdirektion in S. abgeschlossene Verträge vom 5. und 27. Dezember 1898 übernahmen die Kläger die Lieferung des Grubenholzes (Nadelholzstämmen, Eichen- und Buchenstammholz etc) für die fiskalischen Bergwerke König und Heiniß für das Etatsjahr 1899. In beiden Verträgen ist gesagt, daß sämtliches Holz zum unmittelbaren Verbrauch im Bergwerksbetriebe dienen soll, und von einem Oberschichtmeister am Rande des ersteren Vertrages vermerkt, daß die Hölzer teils im Inlande im Betriebe des Lieferanten hergestellt würden. Bei der Stempelberechnung wurden die Verträge auf Grund der Tarifstelle 32 Ziff. 3 der Befreiungen des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 als stempelfrei erachtet, nachträglich jedoch von der Steuerbehörde Stempel von  $\frac{1}{3}\%$  der Lieferungsbeträge und von 50  $\mathcal{R}$  für die Nebenausfertigungen beilassiert, da weder ein Verbrauch der Hölzer im Betriebe der Bergbehörde stattgefunden habe, noch aus

---

Zahlung eines kündigungsbedürftigen Kapitals abgegeben, zur Durchführung des Klagebegehrens bestimmt ist.

Hiernach lag in der Verlesung des Klageantrags im Termin vom 2. November 1900 eine Kündigung des Kapitals.“ . . .

den Urkunden hervorgehe, daß sie im Betriebe der Kläger im Inlande hergestellt seien. Die Kläger bezahlten die Stempelbeträge, klagten dann aber gegen den Steuerfiskus auf deren Zurückstattung.

Die beiden miteinander verbundenen Klagen wurden in den Vorinstanzen abgewiesen; auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Die Kläger stützen ihren Anspruch auf Rückstattung der von ihnen gezahlten Stempelbeträge auf die Vorschrift der Tarifstelle 32 Ziff. 3 der Ermäßigungen und Befreiungen zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, wonach Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren vom Stempel befreit sind, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe zu dienen sollen, oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Daß der erste Befreiungsgrund nicht vorliegt, ist von dem Oberlandesgerichte ohne Rechtsirrtum angenommen worden. Dasselbe hat nicht übersehen, daß in den beiden Lieferungsverträgen ausdrücklich erwähnt ist, daß das sämtliche zu liefernde Holz zum unmittelbaren Verbräuche im Bergwerksbetriebe der einen Kontrahentin dienen soll, hat aber aus dem weiteren Inhalte der Verträge, der darin vertragsmäßig festgesetzten Beschaffenheit der zu liefernden Holzmengen und dem ersichtlichen Zwecke der Verwendung die Bedeutung dieser Erklärung dahin festgestellt, daß es sich lediglich um Grubenholz zum Abbau der Abbaustrecken und der Schächte, also um zum dauernden Gebrauche bestimmtes Betriebsmaterial, nicht aber um Holz handele, das sofort zur direkten Vernichtung und Zerstörung dienen solle, und hat daher, entsprechend den in diesen Beziehungen bereits ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 42 S. 233. 49. 303 und Rep. VII. 218/01,

denen sich der gegenwärtig erkennende Senat anschließt, angenommen, daß das zu liefernde Holz nicht zum unmittelbaren Verbräuche im Gewerbebetriebe der Bergwerksdirektion diene. Wenn die Kläger in der Revision darauf hinweisen, daß jene Erklärung in den Verträgen

nur bezweckt habe, die Ausnahmebestimmung in Satz 1 der Ziff. 3 festzustellen, und sie bei dem Umstande, daß der Fiskus selbst der Gegenkontrahent gewesen sei, keine Veranlassung gehabt hätten, die Richtigkeit der Erklärung zu bezweifeln, vielmehr im Vertrauen darauf ihre Preise kalkuliert hätten, so steht dem entgegen, daß es nur darauf ankommt, welche Zweckbestimmung objektiv das Holz für die Erwerblerin hatte, und es für die Frage der Bestempelung unerheblich ist, ob diese Bestimmung den Lieferanten bekannt gewesen ist.

Was den zweiten Befreiungsgrund betrifft, so hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung damit begründet, daß es an einem dahingehenden Vertragswillen gefehlt habe, daß die Kläger nur in ihrem inländischen Betriebe hergestellte Hölzer anliefern sollten. Gibt nun die Ausführung im einzelnen schon insofern Anlaß zu Bedenken, als das Oberlandesgericht, wenn auch nur hypothetisch, den Satz aufstellt, daß nicht sowohl der bloße Inhalt der Urkunden, sondern auch die aus demselben nicht ersichtlichen tatsächlichen Verhältnisse, welche doch für einen Vertragswillen nicht wohl verwertbar sind, für die Frage der Stempelfreiheit entscheidend seien, und diesen Satz auch durch Berücksichtigung des Randvermerks auf dem Vertrage vom 5. Dezember 1898 bei Würdigung des Beweiserbietens der Kläger in Anwendung bringt, dann aber fortfährt, daß es auch deshalb auf den erbotenen Beweis nicht ankomme, weil derselbe nicht ersehen lasse, auf welcher Urkunde der Schluß beruhe, daß der Vertragswille auf Lieferung solcher in Frage stehenden Hölzer gerichtet gewesen sei, um endlich am Schlusse seiner Ausführung wieder Gewicht auf die Verträge und die darin ausdrücklich oder sonstwie dabei getroffene Vereinbarung zu legen, so ist doch vor allem der Ausgangspunkt der Entscheidung, daß es auf den Vertragswillen ankomme, rechtlich nicht haltbar. Dagegen spricht der Wortlaut der Befreiungsvorschrift, der dahin geht, daß Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern dieselben . . . im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Das Gesetz verlangt also nur, daß objektiv dieses Erfordernis vorliegt, es enthält keine Andeutung dafür, daß auch der Vertragswille der Kontrahenten auf so erzeugte oder hergestellte Sachen gerichtet sein müßte. Würde letzteres das Gesetz gewollt haben, so hätte es sich anders ausdrücken müssen,

namentlich wenn man erwägt, daß dann beim Kaufe von schon vorhandenen Mengen der Käufer mindestens wissen müßte, daß dieselben im Inlande erzeugt oder hergestellt worden seien, während er diese Art der Erzeugung oder Herstellung ausbedingen müßte, wenn die Mengen erst zu beschaffen wären. Auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift läßt sich für die Ansicht des Berufungsrichters nichts entnehmen. Durch die Anmerkung zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885 waren Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren für steuerfrei erklärt worden. Also auch hiernach kam es nur darauf an, daß die Sachen im Inlande von einem Kontrahenten erzeugt waren. Der gleiche Gedanke ist bezüglich der in Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 erwähnten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte dadurch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß nach Ziff. 2 der Befreiungen solche Geschäfte reichssteuerfrei sind, falls die Waren von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. Nachdem durch dieses Gesetz bezüglich der Besteuerung der in Rede stehenden Verträge der Landesgesetzgebung wieder freie Hand gewährt worden war, war in dem Entwurfe zu dem gegenwärtigen preußischen Stempelsteuergesetze ein geringerer Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände vorgesehen, sofern die letzteren . . . im Inlande von einem der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Mit Rücksicht auf die Gestaltung des modernen Wirtschaftsverkehrs und im Interesse der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie wurde jedoch beschlossen, bei den fraglichen Verträgen es bei dem bisherigen Rechtszustande der Stempelfreiheit zu belassen, und die Voraussetzung der Stempelbefreiung in der bisherigen, auch dem Entwurfe entsprechenden, objektiven Form in das Gesetz aufgenommen. Endlich würde die Ansicht des Oberlandesgerichts dahin führen, daß durch die bloße Erklärung der Vertragsschließenden, die zu liefernden Waren seien im inländischen Betriebe des einen Kontrahenten hergestellt, die Stempelfreiheit begründet wäre, und dieses Ergebnis nicht umgekehrt gemacht werden könnte, wenn sich später ergeben sollte, daß sie nicht im Inlande hergestellt wären; das kann aber das Gesetz

nicht gewollt haben. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht daher bezüglich des zweiten Befreiungsgrundes auf Verletzung der Ziff. 3 der Ermäßigungen und Befreiungen zu Tarifstelle 32. Nicht auf den Vertragswillen, sondern darauf kommt es an, ob die Hölzer in dem inländischen Betriebe der Kläger hergestellt worden sind. In Übereinstimmung hiermit ist auch in den Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 42 S. 256 und Bd. 43 S. 290 nicht auf einen Vertragswillen, sondern darauf recurriert, daß unter den Parteien unstreitig sei, daß die zu liefernden Mengen im Inlande in dem Betriebe der einen Vertragspartei hergestellt seien. Allerdings richtet sich nach § 3 des Gesetzes die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nach ihrem Inhalte. Allein das Gesetz enthält von diesem Grundsätze zahlreiche Abweichungen und Einschränkungen,

vgl. Heiniß, Kommentar zum Gesetz vom 31. Juli 1895 2. Aufl. zu § 3 unter II, und die Entsch. des R.G.'s in der S. VI a. 423/99, und zu diesen Ausnahmen muß auch ihrer Natur nach und mit Rücksicht auf ihren Ursprung in der Reichsstempelgesetzgebung, der eine Urkundenbesteuerung fremd ist, die in Frage stehende Befreiungsvorschrift gerechnet werden. Das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen war nicht nur nach dem Inhalt der Verträge, sondern, wenn erforderlich, auch unter Berücksichtigung anderweiter tatsächlicher Umstände zu erörtern.

Vgl. Heiniß, a. a. O. S. 458 Ziff. 4 a und die daselbst angeführte Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 14. Juli 1899. Die Kläger hatten nun dafür Beweis erboten, daß die Hölzer der beiden streitigen Verträge ausschließlich in ihrem inländischen Betriebe herzustellen gewesen seien und auch hergestellt worden seien. . . .